

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 24. April 1968

36. Stück

- 132.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
- 133.** Kundmachung: Hoheitszeichen sowie amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Ungarischen Volksrepublik
- 134.** Notenwechsel über die Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung betreffend die Tagung der ECE-Expertengruppe für die Verwertung von Asche

132. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. April 1968 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1957 bzw. des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und auf Grund des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Der Umsatz und Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Umsatzermittlung und eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) ermöglichen, sind für die Kalenderjahre 1967, 1968 und 1969 auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln, wenn der auf die selbstbewirtschaftete Fläche entfallende Einheitswert nicht mehr als 600.000 S beträgt.

Umsatzermittlung

§ 2. (1) Bei der Berechnung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1967 ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 von den zum 1. Jänner 1967 maßgebenden Einheitswerten auszugehen und ein Umsatz zugrunde zu legen, der 75 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1968 ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 von den zum 1. Jänner 1968 maßgebenden Einheitswerten auszugehen und ein Umsatz zugrunde zu legen, der 85 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich ge-

nutzten Flächen entfallen; übersteigt der maßgebende Einheitswert nicht 24.000 S, so ist ein Umsatz zugrunde zu legen, der 75 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Kalenderjahr 1969 und deren Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1970 ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 von den zum 1. Jänner 1969 bzw. 1970 maßgebenden Einheitswerten auszugehen und ein Umsatz zugrunde zu legen, der 90 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen; übersteigt der maßgebende Einheitswert zum 1. Jänner 1969 bzw. 1970 nicht 24.000 S, so ist ein Umsatz zugrunde zu legen, der 75 v. H. der Einheitswertanteile beträgt, die auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen. Zugepachtete Flächen sind einzubeziehen und verpachtete Flächen sind außer Betracht zu lassen. Aus diesem Ausgangswert sind der durch Zuschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, erfaßte Wert von Nebenbetrieben — ausgenommen der Wert von Nebenbetrieben der Tierhaltung — sowie der auf Alpen entfallende Wertanteil auszuschneiden. Der Eigenverbrauch (§ 4 Abs. 1 Z. 18 des Umsatzsteuergesetzes 1959) und der Wert des Naturallohnes fremder Arbeitskräfte (§ 4 Abs. 1 Z. 12 des Umsatzsteuergesetzes 1959) sind mit je 6768 S jährlich — S 18'80 täglich — für jede anrechenbare Person zu bewerten.

(2) Die Umsätze aus Nebenbetrieben, aus Alpen sowie aus dem Verkauf (Tausch) von Wirtschaftsgütern des toten Inventars (Maschinen, Transportmitteln u. dgl.) sind gesondert zu versteuern; gesondert zu versteuern sind auch die Umsätze von Betrieben oder Betriebsteilen, die zu den im § 29 Z. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes 1955 aufgezählten Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gehören.

(3) Der Umsatz (Verkauf, Tausch, Eigenverbrauch) aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Tierhaltung (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh einschließlich Geflügel und Pferde) ist mit 3000 S je Großvieheinheit festzusetzen. Im Hinblick auf diesen Durchschnittssatz ist eine Kürzung des maßgebenden Einheitswertes (Abs. 1) um einen Anteil für den normalen Tierbestand nicht vorzunehmen.

Gewinnermittlung

§ 3. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1967 sind 21 v. H. des zum 1. Jänner 1967 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich der Zupachtungen, abzüglich der Verpachtungen (Ausgangswert), als Grundbetrag anzusetzen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 100.000 S, jedoch nicht 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S übersteigenden Teil des Einheitswertes mit 19 v. H. zu berechnen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S nicht übersteigenden Teil mit 21 v. H., für den 100.000 S übersteigenden Teil bis 250.000 S mit 19 v. H. und für den 250.000 S übersteigenden Teil mit 16 v. H. zu berechnen. Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft für die Kalenderjahre 1968 und 1969 sind 22 v. H. des zum 1. Jänner 1968 bzw. 1. Jänner 1969 maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich der Zupachtungen, abzüglich der Verpachtungen (Ausgangswert), als Grundbetrag anzusetzen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 100.000 S, jedoch nicht 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S übersteigenden Teil des Einheitswertes mit 20 v. H. zu berechnen. Übersteigt der maßgebende Einheitswert 250.000 S, so ist der Grundbetrag für den 100.000 S nicht übersteigenden Teil mit 22 v. H., für den 100.000 S übersteigenden Teil bis 250.000 S mit 20 v. H. und für den 250.000 S übersteigenden Teil mit 17 v. H. zu berechnen.

(2) Der Grundbetrag (Abs. 1) ist um den Wert der Ausgedinglasten (Geld- und Sachleistungen), um die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für fremde Arbeitskräfte, um den Absetzungsbetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) sowie um die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen zu vermindern. Den fremden Arbeitskräften sind auch familieneigene Arbeitskräfte gleichzuhalten, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, krankheits- und pensionsversichert waren. Er ist um die vereinnahmten Pachtzinse zu erhöhen. Die aus Sachbezügen bestehenden Ausgedinglasten sind mit Ausnahme

der freien Station gemäß § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Als Wert der freien Station ist für die erste Person ein Betrag von 6768 S und für jede weitere Person ein Betrag von 5414 S anzusetzen.

(3) Der Wert der Arbeitsleistungen des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Familienangehörigen ist im Grundbetrag (Abs. 1) enthalten.

(4) Der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Betrag stellt den Durchschnittssatz für den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dar. Der Gewinn aus der Bewirtschaftung von Alpen, für die ein Vergleichswert gemäß § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Bewertungsgesetzes 1955 gesondert festgestellt wurde, ist gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (Abs. 1) scheidet der Vergleichswert der Alpbetriebe aus.

§ 4. (1) Gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen und entfällt auf diese mindestens ein Teileinheitswert von 60.000 S, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) zu berechnen. Ist der Gewinn aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen aber nicht gesondert gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) zu berechnen, so ist er mit dem Durchschnittssatz von 10 v. H. des auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallenden Teiles des Einheitswertes zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 3 Abs. 1) scheidet der auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wenn zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen gehören.

§ 5. (1) Der Gewinn aus Weinbau ist unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres 1967 bzw. 1968 bzw. 1969 gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) gesondert zu ermitteln. Wenn die weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, unterbleibt die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau (Wein, Weintrauben, Maische und Traubenmost). Gewinne, die im Buschenschank und Bouteillenweinverkauf erzielt werden, sind auch dann, wenn die weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) gesondert zu ermitteln. Bei der gesonderten Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau einschließlich Buschenschank ist von den im Ka-

lenderjahr 1967, 1968 bzw. 1969 tatsächlich erzielten Verkaufs(Tausch)erlösen für Wein, Weintrauben, Maische und Traubenmost auszugehen. Als Betriebsausgaben für die Kalenderjahre 1967, 1968 bzw. 1969 sind je Hektar Weinbaulich genutzter Grundfläche in den Weinbaugebieten (siehe Anlage) folgende Beträge anzusetzen:

im Weinbaugebiet 1	40.000 S,
im Weinbaugebiet 2	35.000 S,
im Weinbaugebiet 3	30.000 S.

Die Anwendung der Pauschbeträge für Betriebsausgaben darf nicht zur Ermittlung eines Verlustbetrages führen. Behauptet der Steuerpflichtige, daß ein Verlust aus Weinbau eingetreten ist, so ist ihm Gelegenheit zur Beweisführung zu geben. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verlust aus Weinbau ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

(2) Soweit gemäß Abs. 1 der Gewinn aus Weinbau gesondert zu ermitteln ist, ist der auf die Weinbaulich genutzten Flächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages gemäß § 3 Abs. 1 auszuschneiden.

(3) Das Finanzamt hat bei nachgewiesenen Tauschgeschäften als Wert des Tauschweines den ortsüblichen Mittelpreis des Kalenderjahres 1967 (1968, 1969) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) anzusetzen.

§ 6. Nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfaßte Sondergewinne land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, zum Beispiel aus Fuhrwerksleistungen, Nebenbetrieben, Bienenzucht, Tabakbau, bei diesem, wenn die mit Tabak bebaute Fläche 30 a übersteigt, sind gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) zu ermitteln und dem Grundbetrag (§ 3 Abs. 1) zuzurechnen, soweit sie im Jahre 1967 (1968, 1969) 3000 S übersteigen. Der Gewinn aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Tierhaltung (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh einschließlich Geflügel und Pferde) ist mit 10 v. H. des Umsatzes aus dem Nebenbetrieb festzustellen; im Hinblick auf diesen Durchschnittssatz ist keine Kürzung des maßgebenden Einheitswertes (§ 3 Abs. 1) um einen Anteil für den normalen Tierbestand vorzunehmen.

§ 7. Gewinne aus Viehverkäufen (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh einschließlich Pferde und Geflügel) sind nicht gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 (1967) bzw. § 6 zweiter Satz der Verordnung zu ermitteln, sondern durch den Grundbetrag (§ 3 Abs. 1) erfaßt, sofern im Betrieb wertmäßig überwiegend eigene Futtermittel verwendet werden.

Vorauszahlung für Einkommensteuer

§ 8. Die Vorauszahlungen für die Einkommensteuer für das Jahr 1968 (1969) sind in der Höhe

der Vorschreibung für das letztvorangegangene veranlagte Kalenderjahr (§ 35 des Einkommensteuergesetzes 1953 [1967]) zu leisten.

Ernteaussfälle

§ 9. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zum Beispiel bei außergewöhnlichen Ernteschäden durch Dürre, Hochwasser oder Hagelschlag und bei besonderen Viehverlusten u. dgl., sind die auf Grund vorstehender Bestimmungen sich ergebenden Umsatz- und Gewinnbeträge entsprechend dem eingetretenen Schaden zu vermindern.

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Antrag im Falle einer Mindestbewertung gemäß § 33 des Bewertungsgesetzes 1955 nicht anzuwenden, wenn der Wohnungswert mehr als 60 v. H. des Ausgangswertes (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) beträgt.

Koren

Anlage

EINTEILUNG DER WEINBAUGEBIETE

a) Bundesland Wien:

Weinbaugebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk und vom XXIII. Gemeindebezirk Mauer.

Weinbaugebiet 2: Alle nicht zum Weinbaugebiet 1 gehörenden Gemeindebezirke.

b) Bundesland Niederösterreich:

Weinbaugebiet 1: Gerichtsbezirk Spitz, vom Gerichtsbezirk Krems die Katastralgemeinde Stein an der Donau und alle im Donautal stromaufwärts von Stein an der Donau gelegenen Ortsgemeinden sowie die Katastralgemeinde Rehberg und alle im Kremstal flussaufwärts von Rehberg gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Langenlois die Ortsgemeinde Zöbing am Kamp und alle im Kampstal flussaufwärts von Zöbing am Kamp gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Korneuburg die Ortsgemeinden Bisamberg und Langenzersdorf.

Weinbaugebiet 2: Gerichtsbezirk Krems, soweit nicht im Weinbaugebiet 1, Gerichtsbezirk Langenlois, so-

weit nicht im Weinbaugebiet 1, Gerichtsbezirk Mautern, Gerichtsbezirk St. Pölten, Gerichtsbezirk Tulln, Gerichtsbezirk Kirchberg/W., Gerichtsbezirk Korneuburg, soweit nicht im Weinbaugebiet 1, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Gerichtsbezirk Mödling, Gerichtsbezirk Baden, Gerichtsbezirk Pottenstein.

Weinbaugebiet 3: Alle übrigen Gerichtsbezirke.

c) Bundesland Burgenland:

Weinbaugebiet 1: Vom Gerichtsbezirk Oberwart die Ortsgemeinden Eisenberg a. d. P. und Hannersdorf.

Weinbaugebiet 2: Vom Gerichtsbezirk Eisenstadt die Ortsgemeinden Breitenbrunn, Donnerskirchen, Eisenstadt, Großhöflein, Kleinhöflein, Mörbisch, Mülendorf, Oggau, Purbach, Rust a. S., Schützen a. Geb. und St. Georgen, Gerichtsbezirk Mattersburg, vom Gerichtsbezirk Neusiedl a. S. die

Ortsgemeinden Neusiedl a. S., Jois und Winden, Gerichtsbezirk Oberwart, soweit nicht im Weinbaugebiet 1, Gerichtsbezirk Oberpullendorf.

Weinbaugebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

133. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. März 1968, betreffend Hoheitszeichen sowie amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Ungarischen Volksrepublik

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf das Wappen und die Flagge der Ungarischen Volksrepublik sowie auf das Wappen der Stadt Budapest und auf zweiundzwanzig amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Ungarischen Volksrepublik für Edelmetallwaren Anwendung findet, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Mitterer

134.

NOTENWECHSEL ÜBER DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG BETREFFEND DIE TAGUNG DER ECE-EXPERTENGRUPPE FÜR DIE VERWERTUNG VON ASCHE

THE DIRECTOR GENERAL
OF THE UNITED NATIONS OFFICE
AT GENEVA

Geneva, 5 March 1968

Sir,

I have the honour to give below the text of arrangements between the United Nations and the Federal Government of Austria (hereinafter referred to as "the Government") in connection with the Meeting of the ECE Group of Experts on the Utilization of Ash to be held, at the invitation of the Government, in Austria from 1st to 2nd April 1968. This text has been established in the course of discussions between the representatives of the Government and the United Nations Office at Geneva and I understand that the Government has seen and approved the arrangements.

(Übersetzung)

DER GENERALDIREKTOR
DES BÜROS DER VEREINTEN NATIONEN
IN GENÈVE

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, nachstehend den Wortlaut einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung (in der Folge als „die Regierung“ bezeichnet) bekanntzugeben, die sich auf die Tagung der ECE-Expertengruppe für die Verwertung von Asche bezieht, welche über Einladung der Regierung vom 1. bis 2. April 1968 in Österreich stattfinden soll. Dieser Wortlaut wurde im Verlauf von Besprechungen zwischen den Vertretern der Regierung und des Büros der Vereinten Nationen in Genf ausgearbeitet, und ich darf annehmen, daß die Regierung die Vereinbarung geprüft und genehmigt hat.

“ARRANGEMENTS BETWEEN THE UNITED NATIONS AND THE FEDERAL GOVERNMENT OF AUSTRIA REGARDING THE MEETING OF THE ECE GROUP OF EXPERTS ON THE UTILIZATION OF ASH TO BE HELD IN AUSTRIA FROM 1st TO 2nd APRIL 1968

1. Participants in the meeting will be invited by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe (ECE) in accordance with the rules of procedure of the Commission and its subsidiary organs.

2. The Government shall impose no impediment to transit to and from the meeting of any persons whose presence at the meeting is authorized by the United Nations and shall grant any visas required for such persons promptly and without charge. The Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations shall apply.

3. In accordance with resolution 2116 (XX) adopted by the United Nations General Assembly on 21 December 1965, which provides that a Government issuing an invitation for a meeting to be held within its territories agrees to defray the additional cost involved, the Government has agreed to reimburse to the United Nations the following expenses: travel, subsistence and terminal costs for United Nations officials attending the meeting, as well as air freight or excess baggage for any documents and records which may have to be carried from Geneva to Austria and back.

4. The exact amount to be reimbursed by the Government will be determined by the United Nations and a documented statement will be sent to the Government for payment within three months.

5. The Government will provide for the meeting adequate facilities including personnel, space and office supplies as described in the attached annex.

6. The Government shall be responsible for dealing with any actions, claims or other demands which may be brought against the United Nations for damages to facilities used in the course of the meeting, for damage or injury to persons or property caused to third parties, or arising out of the employment of local personnel. The Government shall hold the United Nations and their officials harmless in respect of any such actions, claims or other demands.

„VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG BETREFFEND DIE TAGUNG DER ECE-EXPERTENGRUPPE FÜR DIE VERWERTUNG VON ASCH, DIE VOM 1. BIS 2. APRIL 1968 IN ÖSTERREICH STATTFINDEN SOLL

1. Die Tagungsteilnehmer werden durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) gemäß der Verfahrensordnung der Kommission und ihrer Unterorgane eingeladen werden.

2. Die Regierung wird allen Personen, deren Anwesenheit bei der Tagung durch die Vereinten Nationen autorisiert ist, keine Hindernisse für die Reise zu der und die Abreise von der Tagung setzen; sie wird die für diese Personen erforderlichen Sichtvermerke unverzüglich und kostenlos ausstellen lassen. Das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen wird angewendet werden.

3. In Übereinstimmung mit der am 21. Dezember 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution 2116 (XX), die vorsieht, daß eine Regierung, die eine Einladung zur Abhaltung einer Tagung auf ihrem Hoheitsgebiet ausspricht, die Rückerstattung der entstehenden zusätzlichen Kosten übernimmt, erklärt sich die Regierung bereit, den Vereinten Nationen folgende Ausgaben zu ersetzen: Reisekosten, Tagesdiäten und Endgebühren für Beamte der Vereinten Nationen, die an der Tagung teilnehmen, sowie Luftfracht oder Übergepäck für alle Dokumente und Protokolle, die allenfalls von Genf nach Österreich und zurück transportiert werden müssen.

4. Der genaue Gesamtbetrag, der von der Regierung ersetzt werden soll, wird von den Vereinten Nationen festgelegt werden; eine entsprechend belegte Kostenaufstellung wird der Regierung zur Begleichung innerhalb von drei Monaten übermittelt werden.

5. Die Regierung wird für die Tagung angemessene Einrichtungen einschließlich Personal, Räumlichkeiten und Büromaterial gemäß der Anlage zur Verfügung stellen.

6. Die Regierung ist verantwortlich für alle Ansprüche, die gegen die Vereinten Nationen geltend gemacht werden wegen Schäden an den im Verlauf der Tagung benützten Einrichtungen und wegen Schäden an Personen oder Vermögenswerten, die Dritten verursacht werden, sowie für Ansprüche, die aus Anlaß der Anstellung von sur-place-Personal entstehen. Die Regierung wird die Vereinten Nationen und ihre Beamten gegen alle derartigen Ansprüche schad- und klaglos halten.

7. The Government shall notify the local police of the convening of the meeting and request appropriate police protection."

I have the honour to propose that this note and your affirmative answer shall constitute an agreement between the United Nations and the Federal Government of Austria which shall enter into force on the date of your reply and shall remain in force for the duration of the meeting and for such additional period as is necessary for its preparation and winding up.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

P. P. Spinelli m. p.

Under-Secretary-General

H. E. Mr. Rudolf Martins
Ambassador
Permanent Representative of Austria
to the United Nations Office
at Geneva
3, rue de Varembe
1202 Geneva

7. Die Regierung wird die zuständigen Polizeibehörden von der Abhaltung der Tagung in Kenntnis setzen und angemessenen Polizeischutz anfordern."

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre zustimmende Antwort eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung darstellen, die mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt und die sodann für die Dauer der Tagung sowie für jenen zusätzlichen Zeitraum, der für die Vorbereitung und Abwicklung der Tagung nötig ist, in Kraft bleibt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. P. Spinelli m. p.

Stellvertretender Generalsekretär

S. E. Botschafter Rudolf Martins
Ständiger Vertreter Österreichs
beim Büro der Vereinten Nationen in Genf

3, rue de Varembe
1202 Genf

ANNEX

FACILITIES AND RESOURCES TO BE PROVIDED BY THE FEDERAL GOVERNMENT OF AUSTRIA IN CONNECTION WITH THE MEETING OF THE ECE GROUP OF EXPERTS ON THE UTILIZATION OF ASH TO BE HELD IN AUSTRIA FROM 1st TO 2nd APRIL 1968

I. PERSONNEL

- One English shorthand-typist
- One receptionist in charge of registration, information and supplying documents
- Four interpreters for semi-simultaneous interpretation into English, French and Russian
- Translation and reproduction facilities for the short report of the meeting.

II. SPACE

- A meeting room equipped for interpretation with seating capacity up to a maximum of 30 persons
- One office for the secretariat of the United Nations.

III. OFFICE SUPPLIES

- One typewriter with English keyboard
- Equipment for projection of films, slides and charts
- Normal office stationery.

ANLAGE

EINRICHTUNGEN UND HILFSMITTEL, DIE VON DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER TAGUNG DER ECE-EXPERTENGRUPPE FÜR DIE VERWERTUNG VON ASCHE, DIE VOM 1. BIS 2. APRIL 1968 IN ÖSTERREICH STATTFINDEN SOLL, BEREITZUSTELLEN SIND

I. PERSONAL

- eine Stenotypistin für Englisch
- eine Auskunftsperson für die Anmeldung, die Auskunftserteilung und die Beschaffung von Dokumenten
- vier Dolmetscher für eine halb-simultane Übersetzung in Englisch, Französisch und Russisch
- Übersetzungs- und Vervielfältigungseinrichtungen für den Kurzbericht über die Tagung.

II. RÄUMLICHKEITEN

- einen mit einer Übersetzungsanlage ausgestatteten Tagungsraum, der maximal 30 Personen faßt
- ein Büro für das Sekretariat der Vereinten Nationen.

III. BÜROEINRICHTUNG

- eine Schreibmaschine mit englischer Tastatur
- Einrichtungen für die Projektion von Filmen, Diapositiven und Tabellen
- normales Büromaterial.

THE PERMANENT REPRESENTATIVE
OF AUSTRIA
TO THE UNITED NATIONS OFFICE
AT GENEVA

Geneva, 12 March 1968

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your note of 5 March 1968 which reads as follows:

"I have the honour to give below the text of arrangements between the United Nations and the Federal Government of Austria (hereinafter referred to as "the Government") in connection with the Meeting of the ECE Group of Experts on the Utilization of Ash to be held, at the invitation of the Government, in Austria from 1st to 2nd April 1968. This text has been established in the course of discussions between the representatives of the Government and the United Nations Office at Geneva and I understand that the Government has seen and approved the arrangements.

'ARRANGEMENTS BETWEEN THE UNITED NATIONS AND THE FEDERAL GOVERNMENT OF AUSTRIA REGARDING THE MEETING OF THE ECE GROUP OF EXPERTS ON THE UTILIZATION OF ASH TO BE HELD IN AUSTRIA FROM 1st TO 2nd APRIL 1968

1. Participants in the meeting will be invited by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe (ECE) in accordance with the rules of procedure of the Commission and its subsidiary organs.
2. The Government shall impose no impediment to transit to and from the meeting of any persons whose presence at the meeting is authorized by the United Nations and shall grant any visas required for such persons promptly and without charge. The Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations shall apply.
3. In accordance with resolution 2116 (XX) adopted by the United Nations General Assembly on 21 December 1965, which provides that a Government issuing an invitation for a meeting to be held within its territories agrees to defray the additional cost involved, the Government has agreed to reimburse to the United Nations the following expenses: travel, subsistence and terminal costs for United Nations officials attending the meeting, as well as air freight or excess baggage for any docu-

DER STÄNDIGE VERTRETER
ÖSTERREICHS
BEIM BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN
IN GENÈVE

Genf, 12. März 1968

Herr Generaldirektor,

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 5. März 1968 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, nachstehend den Wortlaut einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung (in der Folge als „die Regierung“ bezeichnet) bekanntzugeben, die sich auf die Tagung der ECE-Expertengruppe für die Verwertung von Asche bezieht, welche über Einladung der Regierung vom 1. bis 2. April 1968 in Österreich stattfinden soll. Dieser Wortlaut wurde im Verlauf von Besprechungen zwischen den Vertretern der Regierung und des Büros der Vereinten Nationen in Genf ausgearbeitet, und ich darf annehmen, daß die Regierung die Vereinbarung geprüft und genehmigt hat.

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG BETREFFEND DIE TAGUNG DER ECE-EXPERTENGRUPPE FÜR DIE VERWERTUNG VON ASCHE, DIE VOM 1. BIS 2. APRIL 1968 IN ÖSTERREICH STATTFINDEN SOLL

1. Die Tagungsteilnehmer werden durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) gemäß der Verfahrensordnung der Kommission und ihrer Unterorgane eingeladen werden.
2. Die Regierung wird allen Personen, deren Anwesenheit bei der Tagung durch die Vereinten Nationen autorisiert ist, keine Hindernisse für die Reise zu der und die Abreise von der Tagung setzen; sie wird die für diese Personen erforderlichen Sichtvermerke unverzüglich und kostenlos ausstellen lassen. Das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen wird angewendet werden.
3. In Übereinstimmung mit der am 21. Dezember 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution 2116 (XX), die vorsieht, daß eine Regierung, die eine Einladung zur Abhaltung einer Tagung auf ihrem Hoheitsgebiet ausspricht, die Rückerstattung der entstehenden zusätzlichen Kosten übernimmt, erklärt sich die Regierung bereit, den Vereinten Nationen folgende Ausgaben zu ersetzen: Reisekosten, Tagesdiäten und Endgebühren für Beamte der Vereinten Nationen, die

ments and records which may have to be carried from Geneva to Austria and back.

4. The exact amount to be reimbursed by the Government will be determined by the United Nations and a documented statement will be sent to the Government for payment within three months.

5. The Government will provide for the meeting adequate facilities including personnel, space and office supplies as described in the attached annex.

6. The Government shall be responsible for dealing with any actions, claims or other demands which may be brought against the United Nations for damages to facilities used in the course of the meeting, for damage or injury to persons or property caused to third parties, or arising out of the employment of local personnel. The Government shall hold the United Nations and their officials harmless in respect of any such actions, claims or other demands.

7. The Government shall notify the local police of the convening of the meeting and request appropriate police protection.'

I have the honour to propose that this note and your affirmative answer shall constitute an agreement between the United Nations and the Federal Government of Austria which shall enter into force on the date of your reply and shall remain in force for the duration of the meeting and for such additional period as is necessary for its preparation and winding up."

In reply, I have the honour to confirm that the Federal Government of Austria has seen and approved these arrangements. The Government agrees that your note and this reply constitute an agreement between the United Nations and the Federal Government of Austria as set out in the last paragraph of your note.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

R. Martins m. p.

Ambassador extraordinary and plenipotentiary

H. E. Mr. P. P. Spinelli
Under-Secretary-General
Director General
of the United Nations Office at Geneva
Geneva

an der Tagung teilnehmen, sowie Luftfracht oder Übergepäck für alle Dokumente und Protokolle, die allenfalls von Genf nach Österreich und zurück transportiert werden müssen.

4. Der genaue Gesamtbetrag, der von der Regierung ersetzt werden soll, wird von den Vereinten Nationen festgelegt werden; eine entsprechend belegte Kostenaufstellung wird der Regierung zur Begleichung innerhalb von drei Monaten übermittelt werden.

5. Die Regierung wird für die Tagung angemessene Einrichtungen einschließlich Personal, Räumlichkeiten und Büromaterial gemäß der Anlage zur Verfügung stellen.

6. Die Regierung ist verantwortlich für alle Ansprüche, die gegen die Vereinten Nationen geltend gemacht werden wegen Schäden an den im Verlauf der Tagung benützten Einrichtungen und wegen Schäden an Personen oder Vermögenswerten, die Dritten verursacht werden, sowie für Ansprüche, die aus Anlaß der Anstellung von sur-place-Personal entstehen. Die Regierung wird die Vereinten Nationen und ihre Beamten gegen alle derartigen Ansprüche schad- und klaglos halten.

7. Die Regierung wird die zuständigen Polizeibehörden von der Abhaltung der Tagung in Kenntnis setzen und angemessenen Polizeischutz anfordern.'

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre zustimmende Antwort eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung darstellen, die mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt und die sodann für die Dauer der Tagung sowie für jenen zusätzlichen Zeitraum, der für die Vorbereitung und Abwicklung der Tagung nötig ist, in Kraft bleibt."

In Beantwortung Ihrer Note habe ich die Ehre zu bestätigen, daß die Österreichische Bundesregierung diese Vereinbarung geprüft und genehmigt hat. Die Regierung stimmt zu, daß Ihre Note und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen im Sinne des letzten Absatzes Ihrer Note darstellt.

Empfangen Sie, Herr Generaldirektor, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

R. Martins m. p.

Außerordentlicher und bevollmächtigter
Botschafter

S. E. Herrn P. P. Spinelli
Stellvertretender Generalsekretär
Generaldirektor des Büros der
Vereinten Nationen in Genf
Genf

Klaus